

RS OGH 1967/11/9 1Ob187/67

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1967

Norm

EheG §37

Rechtssatz

Hat sich der Kläger damit abgefunden, daß er die Tochter eines wegen Raubmordes zu lebenslangem Kerker verurteilten Mannes ehelicht, so ist der Irrtum, der nur darin besteht, daß diese Strafe nicht wegen Raubmordes, sondern wegen räuberischen Totschlages, Diebstahls und Notzucht verhängt wurde, nicht so schwerwiegend und bedeutsam, daß im Ernst behauptet werden könnte, daß der Kläger bei Kenntnis der vom Strafgericht vorgenommenen Subsumtion der Straftaten und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung derselben abgehalten worden wäre. Das durch die Verurteilung ihres Vaters zu lebenslangem Kerker bereits geänderte Persönlichkeitsbild der Beklagten konnte dadurch keine weitere wesentliche Veränderung erfahren, daß nunmehr zutage trat, daß ihr Vater nicht wegen Raubmordes, sondern wegen räuberischen Totschlages, Diebstahls und Notzucht verurteilt wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 187/67

Entscheidungstext OGH 09.11.1967 1 Ob 187/67

Veröff: EvBl 1968/234 S 394 = EFSIg 8480

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0056257

Dokumentnummer

JJR_19671109_OGH0002_0010OB00187_6700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at